

4947/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 26. November 1998, Nr. 5260/J, betreffend die vermeintliche Benachteiligung der Kleinaktionäre der Steyr – Daimler - Puch AG in Zusammenhang mit der Übernahme durch den Magna Konzern, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Grundsätzlich möchte ich festhalten, daß die gestellten Fragen Vorgänge betreffen, die handels - und gesellschaftsrechtlich zu beurteilen sind, in die allgemeine Verantwortung der Geschäftsführung eines privaten Unternehmens fallen und der abgabenrechtlichen Geheimhaltung unterliegen.

Ich ersuche daher um Verständnis dafür, daß ich die Fragen nur allgemein und insoweit beantworten kann, als sie den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts betreffen.

Eine aufgrund des Spaltungsgesetzes durchgeführte und im Firmenbuch eingetragene Spaltung unterliegt nur dann den Regelungen des Umgründungssteuergesetzes, wenn begünstigtes Vermögen übertragen wird. Zum begünstigten Vermögen zählen nur Betriebe, Teilbetriebe, Anteile an Personengesellschaften und bestimmte Anteile an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften. Besteht das übertragene Vermögen aus liquiden Mitteln, kommt Artikel VI des Umgründungssteuergesetzes nicht zur Anwendung. Vielmehr sind die allgemeinen steuerlichen Vorschriften über die Gewinnverwirklichung bei der spaltenden

Körperschaft auf Grund des Vorliegens von verdeckten Ausschüttungen und Einlagen mit nachfolgenden unter Umständen die Einkommensteuerpflicht auslösenden Tauschvorgängen anzuwenden.